EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 139 DES RATS

über die auf Menggetreide anzuwendenden Abschöpfungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ordnungsgemäße Funktionieren der durch die Verordnung Nr. 19 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für den Getreidehandel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern erfordert, daß auf den Handel mit Menggetreide eine geeignete Regelung angewandt wird.

Die Tarifierung der unter die Verordnung Nr. 19 des Rats fallenden Erzeugnisse erfolgt auf Grund der „Allgemeinen Tarifierungsvorschriften" des Gemeinsamen Zolltarifs.

Nach diesen Vorschriften geht die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor; Gemische, die sich nicht nach dieser Vorschrift tarifieren lassen, sind nach dem charakterbestimmenden Stoff oder Bestandteil zu tarifieren, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

Die Anwendung dieser Vorschriften auf Menggetreide kann aber zu Schwierigkeiten führen, weil danach in bestimmten Fällen auf einzelne Gemenge ein geringer Abschöpfungsbetrag erhoben werden muß, obwohl sie einen erheblichen Prozentsatz an Getreide enthalten, für das ein hoher Abschöpfungsbetrag gilt.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten sind besondere Bestimmungen über die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags auf Menggetreide zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Gemenge von zwei der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Getreidearten ist derjenige Abschöpfungsbetrag anzuwenden, der

— auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v. H. des Gemenges ausmacht;

— auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungsbetrag anwendbar ist, wenn keiner der beiden Bestandteile gewichtsmäßig 90 v. H. oder mehr des Gemenges ausmacht.

Artikel 2

Besteht ein Gemenge aus mehr als zwei der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Getreidearten und machen mehrere dieser Getreidearten gewichtsmäßig jeweils mehr als 10 v. H. des Gemenges aus, so ist auf dieses Gemenge der höchste der für diese Getreidearten geltenden Abschöpfungsbeträge anzuwenden, selbst wenn dieser Betrag für mehrere dieser Getreidearten gleich ist. Macht nur eine Getreideart gewichtsmäßig mehr als 10 v. H. des Gemenges aus, so ist der für diese Getreideart geltende Abschöpfungsbetrag anzuwenden.

Artikel 3

Auf Gemenge von in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Getreidearten ist, sofern diese Gemenge nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, der höchste der Abschöpfungsbeträge anzuwenden, die für die Getreidearten gelten, aus denen das Gemenge besteht, selbst wenn dieser Betrag für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.

Artikel 4

Besteht ein Gemenge aus in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Getreidearten und wird auf jede dieser Getreidearten der gleiche Abschöpfungsbetrag angewandt, so gilt jedoch für dieses Gemenge der sich aus der Tarifierung des Gemenges ergebende Abschöpfungsbetrag.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Carlo RUSSO